



Wasserreglement

(Technischer Teil)

der

Gemeinde Widen

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	3
§ 3 Übergeordnetes Recht	3
§ 4 Technische Vorschriften	3
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung.....	3
§ 6 Gemeinderat.....	4
§ 7 Verwaltung	4
§ 8 Brunnenmeister.....	4
§ 9 Aufgaben der WV	4
§ 10 Anlagen.....	4
§ 11 Wasserbeschaffung	5
§ 12 Ausnahmen.....	5
§ 13 Rechtsschutz	5
II. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen.....	5
§ 14 Planung und Erstellung.....	5
§ 15 Öffentlicher Grund	5
§ 16 Erweiterung	6
§ 17 Ausserhalb Bauzone	6
§ 18 Finanzierung durch Private.....	6
§ 19 Löscheinrichtungen	6
III. Private Wasserversorgungsanlagen.....	6
§ 20 Allgemein.....	6
§ 21 Hausanschluss.....	7
§ 22 Hausinstallationen.....	8
IV. Wasserzähler.....	9
§ 23 Einbau	9
§ 24 Ablesung	9
§ 25 Schäden, Behebung	9
§ 26 Revision.....	9
§ 27 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler.....	9

Wasserreglement
1. Januar 2022

V. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV.....	10
§ 28 Anschlusspflicht.....	10
§ 29 Wasserabgabe	10
§ 30 Haftung	10
§ 31 Wasserbezug ohne Bewilligung.....	10
§ 32 Wasserbeschaffenheit	11
§ 33 Verbot der Wasserabgabe.....	11
VI. Abgaben.....	11
§ 34 Finanzierung der Wasserversorgung.....	11
VII. Bewilligungsverfahren	12
§ 35 Umfang	12
§ 36 Planunterlagen	12
VIII. Straf- und Übergangsbestimmungen	12
§ 37 Sanktionen.....	12
IX. Schlussbestimmungen	13
§ 38 Inkrafttreten	13
§ 39 Übergangsbestimmungen	13

Die Einwohnergemeinde Widen gestützt auf

- § 20 Abs.2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und
- § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Widen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Einwohnergemeinde Widen (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (nachstehend Abonnenten genannt).

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, Sanierung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Vorgabe der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ausscheidung und Festsetzung von Schutzzonen zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung;
- b) die Planung mittels Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP), die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Er führt dies mittels einer Investitionsplanung;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für Neuanschlüsse, Änderungen bestehender Anschlüsse, aus welchen ein Mehrverbrauch resultiert sowie für temporäre Wasserbezüge für Baustellen und Bewässerungen;
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände mittels Verfügung.

§ 7 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates, der Leiter Bau und Planung sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 8 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW.

§ 9 Aufgaben der WV

- ¹ Die WV versorgt das Gemeindegebiet und kann auch Liegenschaften ausserhalb desselben versorgen.
- ² Sie liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- ³ Die WV erstellt, betreibt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
- ⁴ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde geregelt ist.

§ 10 Anlagen

- ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Druckregler, Druckerhöhungsanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Diese werden als solche in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) eingetragen.
- ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 12 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung dieses Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

³ Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates (ohne Gebühren), kann innert 30 Tagen seit der Zustellung, beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, bzw. beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

II. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

§ 14 Planung und Erstellung

¹ Der Gemeinderat macht im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), welche die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Bestand erfasst und den künftigen Ausbau plant, Aussagen zur Netzstruktur, Linienführung und Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Erhalt und Weiterentwicklung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten.

² Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (Hydrantenleitungen), die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 15 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, ist im Grundbuch eine entsprechende Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde einzutragen. Kommt zwischen Gemeinde und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 16 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 17 Ausserhalb Bauzone

Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Seitens der Gemeinde besteht keine zwingende Finanzierungspflicht. Der Unterhalt ist vertraglich zu regeln. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung (Feuerwehrgesetz, FwG) vom 23. März 1971.

§ 18 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 19 Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren.

⁵ Hydranten, Druckregler, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

III. Private Wasserversorgungsanlagen

§ 20 Allgemein

¹ Hausanschlüsse und Hausinstallationen (exklusive Wasserzähler) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse bis und mit Wasseruhr dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder saniert werden.

- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der im Grundbuch einzutragen und dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
- ⁴ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.
- ⁵ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Anlagen muss der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Grundeigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- ⁶ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- ⁷ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Anlagen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.
- ⁸ Die Kosten für Kontrollen und Prüfungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 21 Hausanschluss

- ¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Als Privatleitung gelten alle Wasserleitungen unter DN 100 mm.
- ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- ³ Bestehende Liegenschaften, die ohne Absperrschieber an einer Hauptleitung angeschlossen sind, können bei einem Leitungsbruch oder bei einer Reparatur verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.
- ⁴ Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Grundeigentümers und ist von ihm zu unterhalten und wenn erforderlich zu ersetzen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.
- ⁵ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind vom Grundeigentümer der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch den Grundeigentümer oder deren Beauftragten.
- ⁶ Die Kosten der Reparatur an Wasserzählern übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

- ⁷ Unbenutzte private Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Grundeigentümers vom Rohrnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.
- ⁸ Jeder Hausanschluss verfügt über einen gut erreichbaren Schieber möglichst nahe an der öffentlichen Leitung. Erfüllt ein bestehender Absperrschieber diese Kriterien nicht und wird ersetzt, so ist der neue Absperrschieber entsprechen zu platzieren.
- ⁹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 22 Hausinstallationen

- ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- ² Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.
- ³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- ⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.
- ⁵ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- ⁶ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.
- ⁷ Die WV kann Kontrollen über die Hausinstallationen vornehmen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- ⁸ Die Erstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

IV. Wasserzähler

§ 23 Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

§ 24 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch Selbstablesung oder das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 25 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 26 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren oder auswechseln. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 27 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

V. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 28 Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 29 Wasserabgabe

- ¹ Die WV ist verpflichtet, alle Anschlüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser zu versorgen. Die Lieferung erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.
- ³ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.
- ⁴ Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
- ⁵ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 30 Haftung

- ¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- ² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³ Wasserverluste, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 31 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 32 Wasserbeschaffenheit

- ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 33 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Vorbehalten sind Sanktionen gemäss § 37 dieses Reglements.

VI. Abgaben

§ 34 Finanzierung der Wasserversorgung

- ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Deckung der Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Wasserversorgung:
- a) Benützungsgebühren der Abonnenten;
 - b) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
 - c) Subventionen Dritter;
 - d) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer.
- ² Die Finanzierung der Wasserversorgung ist in einem separaten Reglement (Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen) festgelegt.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 35 Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

³ Die Vollendung von privaten Anlagen ist vor dem Eindecken zu melden. Bei vorschriftswidrigen Ausführungen wird durch den Gemeinderat eine Abänderung verfügt. Die Anlage darf erst nach der Prüfung durch die WV in Betrieb genommen werden.

§ 36 Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind schwarz, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Strassenaufbruchsgesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Mass-eintragungen im Doppel einzureichen.

⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VIII. Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 37 Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen darauf basierende Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss gültigem Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden und Umtriebe.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 22. Juni 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Peter Spring

Der Gemeindeschreiber:



Marcel Welti